

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 30.05.2011

Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs III

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Abwandlung des Beispielfalles: BGHZ 53, 144

K bietet V in einem Brief den Kauf eines PKW zum Preis von € 5.400,-, an. V ist einverstanden. Und V übergibt und übereignet den PKW. Dieser überweist den Kaufpreis.

Einige Wochen nach Vollzug des Kaufvertrages verlangt K die Rückabwicklung des Geschäfts, weil er herausgefunden hat, dass der Tacho des PKW von V manipuliert wurde. Infolgedessen sei der Kaufpreis um € 900,- überhöht gewesen. Den PKW könne er nicht zurück geben, weil er – noch vor Entdeckung des Betrugs - bei einem Unfall zerstört worden sei.

Lösung (1)

- Anspruch K → V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Etwas erlangt? Ja, € 5.400,-.
 - Durch Leistung des K? Ja.
 - Ohne Rechtsgrund? Ja, Rechtsgrund ist nach §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 BGB entfallen.
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten.
 - Wegfall der Bereicherung? Nach der Saldotheorie wäre von dem Anspruch der aufgewendete Wert des PKW in Höhe von € 4.500,- abzuziehen.
 - Aber: Die Saldotheorie ist in **Fällen von arglistiger Täuschung** zu Lasten des Getäuschten **nicht anzuwenden!**

Einschränkungen der Saldotheorie

- Die Saldotheorie ist unanwendbar, wenn dem Empfänger der Leistung, die nicht zurückgewährt werden kann, die Entscheidung für den Vertrag nicht zugerechnet werden kann.
 - Vertragsnichtigkeit nach Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (BGHZ 53, 144).
 - Vertrag unwirksam, weil ein Beteiligter minderjährig ist.
 - In beiden Fällen wäre auch nach *Flume* für K die Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, weil dem K seine vermögensmäßige Entscheidung nicht zuzurechnen ist.
- Problematisch ist die Anwendung der Saldotheorie auch, wenn die Leistung einer Partei noch nicht erbracht wurde!

Beispielsfall zur Haftung nach § 819 BGB: BGHZ 83, 293

M überlässt alle finanziellen Angelegenheiten seiner Ehefrau F. Sie hat auch Vollmacht für das Konto der F. F nimmt – im eigenen Namen und im Namen des M - ein Darlehen zu einem stark überhöhten Zinssatz (20% p.a.) auf. Das Geld wird von der Bank B auf das Konto des M ausgezahlt. M hebt den Betrag ab und verbraucht das Geld für sich.

Da bei F „nichts zu holen“ ist, verlangt B von M die Rückzahlung.

Lösung

- Etwas erlangt? Ja, Guthaben auf dem Konto des M.
- Durch Leistung der B? Ja, B erfüllte eine Verpflichtung (auch) gegenüber M.
- Ohne Rechtsgrund? Ja, Darlehensvertrag ist nichtig nach § 138 BGB.
 - § 817 Abs. 2 BGB steht nach Ansicht des BGH der Rückforderung der Darlehensvaluta nicht entgegen.
- Wegfall der Bereicherung? An sich ja, aber M muss sich die Kenntnis der F von der Rückzahlungspflicht analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.
 - M haftet nach §§ 819, 818 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Vorschriften.
- Nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ haftet M für den Betrag, der auf sein Konto überwiesen worden war.

Voraussetzungen des § 819 BGB

- Positive Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes.
 - Kenntnis der Tatsachen und richtige rechtliche Wirkung ist erforderlich.
 - Bei Anfechtung: § 142 Abs. 2 BGB beachten!
 - Bei unwirksamem Darlehen genügt Bewusstsein von der Rückzahlbarkeit, BGH NJW 1995, 1152, 1153.
 - Bei Minderjährigen: Grundsätzlich ist auf Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen.
 - Aber: Bei Eingriffskondition wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung genügt nach BGHZ 55, 128, 136 f. Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen nach § 828 Abs. 2 BGB.

Die Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB

- Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften:
 - §§ 275 ff. BGB.
 - Insbesondere § 285 und § 292 BGB.
 - Dadurch letztlich Verweisung auf §§ 987 ff. BGB.
- Wer einen bestimmten Gegenstand schuldet, kann – sofern nicht § 990 Abs. 2, 287 BGB eingreifen – nach § 275 BGB frei werden, obwohl § 818 Abs. 3 BGB nicht gilt.
 - B erhält ohne Rechtsgrund einen PKW. Sie erkennt, dass ihr der PKW nicht zusteht, lässt ihn aber gleichwohl in ihrer Garage stehen. Dort wird das Fahrzeug gestohlen.
 - Gegenbeispiel: B ist der Ansicht, dass für die Übereignung des PKW ein Rechtsgrund bestehe. Der PKW wird gestohlen, nachdem schon Klage auf Rückgewähr des PKW erhoben war.
- Wer Geld schuldet (oder Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB) und bösgläubig oder verklagt wird, haftet nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ ohne Rücksicht auf etwaige Verluste.
 - Bsp.: B erhält eine Rechtsgrundlose Überweisung in Höhe von € 10.000,-. Obgleich sie erkennt, dass ihr das Geld nicht zusteht, gibt er sie für eine Luxuskreuzfahrt aus, die sie sonst nie unternommen hätte.

Beispielsfall: BGHZ 83, 293

M überlässt alle finanziellen Angelegenheiten seiner Ehefrau F. Sie hat auch Vollmacht für das Konto der F. F nimmt – im eigenen Namen und im Namen des M - ein Darlehen zu einem stark überhöhten Zinssatz (20% p.a.) auf. Das Geld wird von der Bank B auf das Konto des M ausgezahlt. M hebt den Betrag ab und verbraucht das Geld für sich.

Da bei F „nichts zu holen“ ist, verlangt B von M die Rückzahlung.

Lösung

- Etwas erlangt? Ja, Guthaben auf dem Konto des M.
- Durch Leistung der B? Ja, B erfüllte eine Verpflichtung (auch) gegenüber M.
- Ohne Rechtsgrund? Ja, Darlehensvertrag ist nichtig nach § 138 BGB.
 - § 817 Abs. 2 BGB steht nach Ansicht des BGH der Rückforderung der Darlehensvaluta nicht entgegen.
- Wegfall der Bereicherung? An sich ja, aber M muss sich die Kenntnis der F von der Rückzahlungspflicht analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.
 - M haftet nach §§ 819, 818 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Vorschriften.
- Nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ haftet M für den Betrag, der auf sein Konto überwiesen worden war.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 01.06.2011

Bereicherungsausgleich im Drei- Personen-Verhältnis

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>